

Dies ist z. B. der Fall, wenn jemand einen Einbruch in ein Geschäft entdeckt und annimmt, daß eine Person, die sich in der Nähe des Tatortes befindet und sich eilig entfernt, der Täter sei, und nun diese sich sträubende Person als vermeintlichen Täter mit Gewalt festnimmt, um ihn der Volkspolizei zu übergeben. Er glaubte das Recht der „vorläufigen Festnahme“ (§ 125 Abs. 1 StPO) zu haben und ausüben zu dürfen. Es erwies sich jedoch, daß der Betroffene ein an der Sache völlig Unbeteiligter war. Ein Vorsatz zur Freiheitsberaubung (§ 131 StGB) ist nicht gegeben.

Ein Fehlen der erforderlichen Selbstbewertung des Verhaltens als sozialnegativ liegt auch in den Fällen vor, in denen der Täter sich *nicht bewußt* war, daß er *bestimmte, ihm obliegende Pflichten verletzt*. Es ist dabei gleichgültig, ob sich die Pflichten aus dem Strafrecht selbst oder aus anderen rechtlichen Vorschriften ergeben, auf die das Strafgesetzbuch Bezug nimmt.

An einer solchen Selbstbewertung fehlte es z. B. in einem Fall, in dem der später Angeklagte auf seinem nächtlichen Heimweg eine an einer Mauer stehende, stark schwankende Person sah, die sich erbrach. Als er sich an die Person wandte, schlug ihm Alkoholgeruch entgegen. Er glaubte diese betrunken, zumal er auf seine Fragen nur undeutliches Murmeln vernahm. In Wirklichkeit handelte es sich jedoch nicht um einen Betrunkenen, sondern um einen Passanten, der zwar vorher ein Glas Bier getrunken hatte, jedoch beim Überqueren der Fahrbahn von einem PKW angefahren worden war, dessen Fahrer die Flucht ergriffen hatte. Der Verletzte verstarb später an einer Schädelfraktur. Hier erkannte der Angeklagte nicht, daß er zur Hilfeleistung nach einem Unglücksfall (§ 119 StGB) verpflichtet war.

Eine besondere Problematik ist das *Handeln auf Befehl*. Grundsätzlich dürfen Befehle, die gegen anerkannte Normen des Völkerrechts oder Strafgesetze verstoßen, nicht erteilt und auch nicht ausgeführt werden. In einer nach dem Befehlsprinzip geleiteten Einheit ist es jedoch nicht möglich, daß der Befehlsempfänger jeden erhaltenen Befehl auf seine Rechtmäßigkeit überprüft. Die Funktionsfähigkeit einer solchen Einheit und damit der Schutz der sozialistischen Gesellschaft wären durch solche unrealen Forderungen gefährdet, wie auch der Befehlsempfänger selbst ernstlich überfordert wäre, da er nicht alle Zusammenhänge überblicken kann. Es ist deshalb der Grundsatz aufgestellt worden, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit dort eintritt, wo die Völkerrechts- oder strafrechtswidrige Bedeutung des Befehls eindeutig ist.

Paragraph 258 StGB legt z. B. fest, daß eine Militärperson für die Ausführung eines Befehls strafrechtlich verantwortlich ist, wenn dieser „offensichtlich gegen die anerkannten Normen des Völkerrechts oder gegen Strafgesetze“ verstößt.

5.2.2.1.4. Vorsatz und Affekt

Eine besondere psychische Situation ergibt sich bei *Affekthandlungen*.¹²⁰ Hier verläuft der Entscheidungsprozeß andersartig als bei sonstigen Vorsatztaten. Im zeitlichen Ablauf ist er auf Grund spezifischer Bedingungen sehr verkürzt. Erwägungen, die in „normalen“ Fällen angestellt werden, sind hier nicht vorzufinden

120 Vgl. E. Mörtl/H.-H. Fröhlich, „Affekt und strafrechtliche Verantwortlichkeit“, in: J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975, S. 157 ff.